

## *Preisblatt der Thüga AG für den Netzzugang Gas*

### 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Thüga AG zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

### 2. Netzentgelt

#### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * (M - M_{0,i}) \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- M<sub>0,i</sub> : jährliche Menge, die bereits mit dem Grundpreis GP<sub>i</sub> abgegolten ist
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

<b>nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte</b>			Grundpreis GP	Arbeitspreis AP	
Bereich i	Menge M kWh			für Menge M <sub>0,i</sub> größer	
	von	bis	Euro/Jahr	Ct/kWh	kWh
1	1	1.000	0,00	1,988	0
2	1.001	4.000	19,90	1,416	1.000
3	4.001	50.000	62,40	1,108	4.000
4	50.001	300.000	572,10	1,008	50.000
5	300.001	1.000.000	3.093,10	0,937	300.000
6	1.000.001	1.500.000	9.650,80	0,870	1.000.000

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 350,48 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 62,40 und dem Produkt aus der zusätzlichen Jahresmenge von 26.000 kWh (Menge größer 4.000 kWh) und dem AP (1,108 Ct/kWh) in Höhe von € 288,08.

**2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten**

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA : Grundpreis für Arbeit
- AP : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte	Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
	M		GPA	AP
	von [kWh]	bis [kWh]	Euro/Jahr	Ct/kWh
i				
1	1	2.500.000	0,00	0,286
2	2.500.001	6.500.000	1.672,00	0,219
3	6.500.001	12.000.000	5.043,00	0,167
4	12.000.001	19.000.000	9.396,00	0,131
5	19.000.001	29.000.000	14.313,00	0,105
6	29.000.001	42.000.000	19.593,00	0,086
7	42.000.001	60.000.000	24.812,00	0,074
8	60.000.001	80.000.000	29.570,00	0,066
9	80.000.001	110.000.000	33.885,00	0,061
10	110.000.001	150.000.000	38.193,00	0,057
11	150.000.001	190.000.000	41.766,00	0,054
12	190.000.001	220.000.000	44.145,00	0,053
13	220.000.001		47.458,00	0,052

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /Jahr] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL<sub>i</sub> : Grundpreis für Leistung
- LP<sub>i</sub> : spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte	Jahreshöchstleistung		Grundpreis	Leistungs- preis
	P		GPL	LP
	von [kW]	bis [kW]	Euro/Jahr	Euro pro kW
1	1	800	0,00	11,94
2	801	1.950	1.884,00	9,58
3	1.951	3.400	5.827,00	7,56
4	3.401	5.300	11.204,00	5,98
5	5.301	7.900	17.694,00	4,76
6	7.901	11.500	24.907,00	3,84
7	11.501	16.000	31.997,00	3,23
8	16.001	23.000	38.748,00	2,80
9	23.001	33.000	45.216,00	2,52
10	33.001	50.000	51.029,00	2,35
11	50.001	86.000	56.499,00	2,24
12	86.001	137.000	60.722,00	2,19
13	137.001		62.856,00	2,17

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 108.700,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 45.393,--, berechnet mit GPA von € 19.593,-- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 25.800,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 63.307,-- vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu € 24.907,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 3,84 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 38.400,--.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 7,35 Euro. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Regelfall ein Abrechnungsentgelt von 7,35 Euro im Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12x 7,35 Euro. Dies entspricht 88,20 Euro im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messung

Messung Installierter Zähler					Zusatz- ausstattung	
	G2,5-G6	G10-G25	G40 - G100	größer G100	Mengen- umwerter	Fernauslesung / Modem
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
MES	24,67	51,31	201,58	231,99	348,25	94,42

Der jährliche Betrag für Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

## 2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Thüga AG gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.